

Erläuterungen zur Rechtslage im Saarland – Stand 05.12.2013

Lfd. Nr.	Seite/ Fußnote	Stichwort/ Bezugs-§ im StiftG NRW - SStiftG	Rechtslage im Saarland/Anmerkung
1	Vorwort S. 4, Fn 4	Saarländisches Stiftungsgesetz (SStiftG)	Gesetz Nr. 1168 Saarländisches Stiftungsgesetz (SStiftG) vom 11. Juli 1984 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2004 (Amtsbl. S. 1825), geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474, 530), Fundstelle: Amtsblatt 2004, S. 1825; vgl. auch Link unter http://www.saarland.de/4402.htm
2	Vorwort S. 4	Stiftungsneugründungen 2012	Laut Angaben des Bundesverbands Deutscher Stiftungen wurden in 2012 645 neue Stiftungen gegründet;
3	Vorwort S. 4	„Stiftungsübersicht“ § 12 StiftG NRW	Das Verzeichnis rechtsfähiger Stiftungen mit Sitz im Saarland (Saarländisches Stiftungsverzeichnis) wird im Saarland von der Stiftungsbehörde, dem Saarländischen Ministerium für Inneres und Sport, gemäß § 18 SStiftG geführt und kann von jedem eingesehen werden; es ist zudem veröffentlicht unter http://www.saarland.de/4402.htm ;
4	Vorwort S. 5, Fn 1	Saarländisches Stiftungsgesetz	vgl. Anmerkung unter lfd. Nr. 1;
5	S. 10	Geltungsbereich §§ 80 ff BGB und des StiftG NRW bzw. des SStiftG	Auch das SStiftG gilt – wie ausgeführt – unmittelbar nur für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts und mit Sitz im Saarland, vgl.: <i>§ 1 SStiftG Geltungsbereich</i> <i>Dieses Gesetz gilt für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz im Saarland haben.</i>
6	S. 12	Kirchlichen Stiftung: Zuständigkeit für die Genehmigung	Im Saarland gibt es nur eine Stiftungsbehörde – das Ministerium für Inneres und Sport, vgl. § 2 SStiftG (Volltext unter lfd. Nr. 11); Bei der Errichtung einer rechtsfähigen kirchlichen Stiftung erfolgt die Anerkennung durch das Ministerium für Inneres und Sport als Stiftungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Kirchenbehörde (dazu unter lfd. Nr. 7) ; <i>§ 19 Abs. 3 SStiftG Kirchliche Stiftungen (Volltext vgl. lfd. Nr. 9)</i> <i>Die Anerkennung als kirchliche Stiftung sowie die Genehmigung nach § 7 Abs. 3 und Maßnahmen nach</i>

			<p>§ 8 können nur im Einvernehmen mit der zuständigen Kirchenbehörde erfolgen.</p> <p>§ 7 SStiftG Satzungsänderung, Zusammenschluss und Auflösung durch Stiftungsorgane</p> <p>(1) Satzungsänderungen, der Zusammenschluss mit anderen Stiftungen oder die Auflösung der Stiftung sind zulässig, wenn die Satzung dies vorsieht oder eine wesentliche Änderung der Verhältnisse dies erfordert. Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind außerdem zulässig, wenn sie die ursprüngliche Gestalt der Stiftung nicht wesentlich ändert.</p> <p>(2) Bei Maßnahmen nach Abs. 1 ist der Stifterwille zu berücksichtigen. Stifterinnen und Stifter können sich in der Satzung das Recht vorbehalten, zu Lebzeiten Maßnahmen nach Absatz 1 von ihrer Zustimmung abhängig zu machen. In Rechte derer, die durch die Stiftung bedacht sind, darf nicht eingegriffen werden.</p> <p>(3) Maßnahmen nach Absatz 1 werden durch das zuständige Stiftungsorgan getroffen, sie bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.</p> <p>(4) Mit der Genehmigung des Zusammenschlusses wird die neue Stiftung rechtsfähig. In diesem Zeitpunkt geht das Vermögen der zusammengeschlossenen Stiftungen auf die neue Stiftung über.</p> <p>§ 8 SStiftG Zweckänderung, Zusammenlegung und Aufhebung durch die Stiftungsbehörde</p> <p>Sofern die Stiftung innerhalb einer ihr von der Stiftungsbehörde gesetzten angemessenen Frist eine Maßnahme nach § 7 nicht vornimmt, ergreift die Stiftungsbehörde die in § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Maßnahmen. Unter den Voraussetzungen des § 87 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch kann die Stiftungsbehörde mehrere Stiftungen zusammenlegen. Sie gibt dieser neuen Stiftung eine Satzung. § 7 Abs. 2 und 4 gelten entsprechend.</p>
7	S. 13	Kirchliche Stiftungsbehörden	<p>Bei kirchlichen <u>katholischen</u> Stiftungen mit Sitz im Saarland ist je nach Sitz der Stiftung zuständige kirchliche Stiftungsbehörde entweder das</p> <p>♣ Bistum Trier Bischöfliches Generalvikariat Abteilung 2.1 – Justizariat und Recht - Hinter dem Dom 6 54290 Trier;</p> <p>oder das</p>

			<p>♣ Bistum Speyer Bischöfliches Ordinariat Speyer Rechtsamt Kleine Pfaffengasse 16 67346 Speyer</p> <p>Bei kirchlichen <u>evangelischen</u> Stiftungen mit Sitz im Saarland ist je nach Sitz der Stiftung zuständige kirchliche Stiftungsbehörde entweder die</p> <p>♣ Evangelische Kirche im Rheinland Landeskirchenamt Abteilung V - Recht und Politik - Dezernat V.1 Recht Hans-Böckler-Straße 7 40476 Düsseldorf</p> <p>oder die</p> <p>♣ Evangelische Kirche der Pfalz Landeskirchenamt - Stiftungsaufsicht - Domplatz 5 67346 Speyer</p>
8	S. 13, Fn. 1 und 2	Kirchenrechtliche Grundlagen für kirchliche Stiftungen	<p>Die Rechtsgrundlagen für die kirchliche Stiftungsaufsicht kann bei den o.g. kirchlichen Stellen erfragt werden, nach hiesigem Kenntnisstand hat lediglich das Bistum Trier seine Stiftungsordnung im Internet veröffentlicht unter http://cms.bistum-trier.de/bistum-trier/Integrale?SID=CRAWLER&MODULE=Frontend&ACTION=ViewPageView&PageView.PK=17&Document.PK=92402 ;</p>

9	S. 13 (Beispiel)	§§ 13 ff. StiftG NRW	<p><i>§ 19 SStiftG Kirchliche Stiftungen</i></p> <p><i>(1) Kirchliche Stiftungen sind Stiftungen, die nach ihren satzungsmäßigen Zwecken vorrangig kirchlichen Aufgaben dienen und von einer Kirche oder einer der Kirche zuzuordnenden Einrichtung errichtet sind oder nach dem Willen des Stifters organisatorisch mit einer Kirche oder einer der Kirche zuzuordnenden Einrichtung verbunden sind und ihre Zwecke nur sinnvoll in Verbindung mit diesen erfüllen können.</i></p> <p><i>(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf kirchliche Stiftungen mit Maßgabe der Absätze 3 bis 5 Anwendung.</i></p> <p><i>(3) Die Anerkennung als kirchliche Stiftung sowie die Genehmigung nach § 7 Abs. 3* und Maßnahmen nach § 8* können nur im Einvernehmen mit der zuständigen Kirchenbehörde erfolgen.</i></p> <p><i>(4) Die kirchliche Behörde führt nach kirchlichem Recht die Stiftungsaufsicht, die an die Stelle der staatlichen Stiftungsaufsicht nach den §§ 10 bis 16* tritt. Sie ist zuständig für die Zulassung von Ausnahmen nach § 6 Abs. 1 Satz 2*.</i></p> <p><i>(5) Sind für den Fall des Erlöschens einer Stiftung in der Satzung keine Anfallberechtigten bestimmt, so fällt das Vermögen der Kirche zu, mit der die Stiftung verbunden war. Diese hat das Vermögen der Stiftung zu einem dem Stiftungszweck möglichst nahe kommenden Zweck zu verwenden.</i></p> <p><i>(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Stiftungen von Religionsgemeinschaften, sofern sie Körperschaften öffentlichen Rechts sind.</i></p> <p>* Redaktionelle Anmerkung: Maßnahmen nach §§ 10 bis 16 SStiftG sind zum Beispiel die Unterrichtung, Prüfung, Aufhebung, Ersatzvornahme, Bestellung von Organmitgliedern; § 6 Abs. 1 SStiftG betrifft die Genehmigung, das Grundstockvermögen ausnahmsweise anzutasten; dagegen bedürfen Satzungsänderungen, Zusammenschluss und Auslösung (§ 7 SStiftG) und Zweckänderung, Zusammenlegung und Aufhebung durch die Stiftungsbehörde (§ 8 SStiftG) der Genehmigung der Stiftungsbehörde und zudem ist das Einvernehmen mit der Kirchenbehörde herzustellen;</p>
10	S. 13	Kommunale Stiftung	<p>Hinweis: Aufsichtsbehörde ist bei kommunalen Stiftungen das Landesverwaltungsamt als Kommunalaufsicht. Lediglich Anerkennung sowie Satzungsänderungen, Zusammenschluss und Auslösung (§ 7 SStiftG), Zweckänderung, Zusammenlegung und hoheitliche Aufhebung fallen in den Zuständigkeitsbereich der Stiftungsbehörde (Ministerium für Inneres und Sport).</p>

			<p><i>§ 20 SStiftG Kommunale Stiftungen</i></p> <p><i>(1) Kommunale Stiftungen sind solche, die von kommunalen Körperschaften verwaltet werden; die Stiftungszwecke müssen im Aufgabenbereich dieser Körperschaften liegen und dürfen nicht wesentlich über deren räumlichen Umkreis hinauswirken.</i></p> <p><i>(2) Nach Anhörung der kommunalen Körperschaft erkennt die Stiftungsbehörde die Stiftung als rechtsfähige kommunale Stiftung an. Für die Verwaltung der kommunalen Stiftung gelten anstelle der §§ 5 und 6 die Vorschriften über die Vermögensverwaltung nach dem Kommunalselfverwaltungsgesetz. An die Stelle der Stiftungsaufsicht nach den §§ 10 bis 16 tritt die Kommunalaufsicht.</i></p> <p><i>(3) Mit dem Erlöschen einer kommunalen Stiftung fällt das Vermögen an die kommunale Körperschaft, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die Vorschriften über eine dem Fiskus als gesetzlichem Erben anfallende Erbschaft sind entsprechend anzuwenden. Die Körperschaft hat das Vermögen der Stiftung zu einem dem Stiftungszweck möglichst nahe kommenden Zweck zu verwenden.</i></p>
11	S. 16	§ 15 StiftG NRW „Anerkennungs- behörde“	<p><i>§ 3 SStiftG Anerkennung</i> <i>Zuständig für die Anerkennung der Rechtsfähigkeit einer Stiftung des bürgerlichen Rechts nach § 80 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist die Stiftungsbehörde.</i></p> <p><i>§ 2 SStiftG Stiftungsbehörde</i> <i>Stiftungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport*.</i></p> <p>* <u>Hinweis:</u> Die seit 2012 aktuelle Bezeichnung des Ministeriums lautet „Ministerium für Inneres und Sport“.</p>
12	S. 16	Beteiligung der Finanzverwaltung bei gemeinnützigen Stiftungen	<p>Vor dem Hintergrund, dass wesentliche Satzungsbestimmungen (Zweckparagraph) gemeinnützigkeitsrechtlich korrekt formuliert sein und gleichzeitig den tatsächlichen Stifterwillen zum Ausdruck bringen müssen, wird eine unmittelbare Kontaktaufnahme des Stifters mit dem Finanzamt für erforderlich gehalten. Allerdings empfiehlt die saarländische Stiftungsbehörde zur Minimierung des Arbeits- und Verwaltungsaufwandes, erst <u>nach</u> Absprache von Satzung und Stiftungsgeschäft mit der Stiftungsbehörde diese mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen. Bei Einleitung des förmlichen Anerkennungsverfahrens bei der Stiftungsbehörde verlangt die Stiftungsbehörde die Vorlage einer Bescheinigung des Finanzamtes darüber, dass die Stiftungssatzung und das Stiftungsgeschäft den steuerlichen Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts entsprechen.</p>

			<p>Im Übrigen wird das zuständige Finanzamt (Erbrechts- und Schenkungssteuerstelle in Saarbrücken) auch im Saarland nach Anerkennung einer Stiftung im Hinblick auf deren (eventuelle) Steuerpflicht über deren Gründung informiert.</p> <p>Nach Anerkennung einer gemeinnützigen Stiftung und in der Folge in der Regel alle drei Jahre hat die gemeinnützige Stiftung der Stiftungsbehörde zudem eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit („Freistellungsbescheid“) vorzulegen.</p> <p>Wird die Stiftungssatzung einer gemeinnützigen Stiftung im Laufe der Zeit geändert, so ist auch im Saarland das jeweils zuständige Finanzamt im Satzungsänderungsverfahren erneut zu beteiligen, sofern die Änderung Auswirkungen auf den Gemeinnützigkeitsstatus haben kann. Die Genehmigung der Satzungsänderung erteilt ggfs. aber auch im Saarland die Stiftungsbehörde und nicht das Finanzamt. Gleiches gilt für die Auflösung einer Stiftung.</p>
13	S. 18	Bestandteile einer Stiftungssatzung – Stiftungsorgane und „(Erst-)Besetzung“	<p>Im Saarland wirkt die Stiftungsbehörde darauf hin, dass der Stifter die „Erstpersonalisierung“ der Stiftungsorgane schon im Stiftungsgeschäft vornimmt. Es empfiehlt sich nicht, die Benennung der Organmitglieder in der Stiftungssatzung vorzunehmen, da die Satzung ein abstrakt-generelles Regelwerk ist, das nur im Wege eines förmlichen Satzungsänderungsverfahrens geändert werden kann. In der Satzung muss nur die abstrakte Organbesetzung geregelt sein.</p>
14	S. 18 (19)	Vorstands- und (allg.) Organvergütung	<p>Unabhängig von den steuerrechtlichen Vorgaben enthält auch § 5 Abs. 2 SStiftG eine Regelung zur Vergütung von Organmitgliedern:</p> <p><i>§ 5 Abs. 2 SStiftG – Auszug - Den Mitgliedern der Stiftungsorgane kann Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen gewährt werden. Bei entgeltlicher Tätigkeit von Organmitgliedern sind Art und Umfang der Leistungen und Vergütungen vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zu regeln.(...)</i></p>
15	S. 19	Stiftungsvermögen	<p>vgl. dazu:</p> <p><i>§ 6 SStiftG Stiftungsvermögen (1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Die Stiftungsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung</i></p>

			<p><i>für angemessene Zeit gewährleistet ist. Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.</i></p> <p><i>(2) Die Erträge des Stiftungsvermögens und Zuwendungen an die Stiftung sind ausschließlich für den Stiftungszweck und zur Deckung der Verwaltungskosten der Stiftung sowie zur Bildung angemessener Rücklagen zu verwenden. Sie können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, wenn es in der Satzung vorgesehen oder im Einzelfall notwendig ist, um die Ertragskraft des Vermögens auch in Zukunft sicherzustellen. Zuwendungen müssen dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, wenn Zuwendende es bestimmen (Zustiftung).</i></p>
16	S. 19	Grundstockvermögen	Die Übertragung des Grundstockvermögens auf die Stiftung ist im Saarland der Stiftungsbehörde nach Anerkennung zeitnah in geeigneter Weise nachzuweisen.
17	S. 19	Mindestvermögen	Auch in der saarländischen Stiftungspraxis wird regelmäßig ein Grundstockvermögen von (anfänglich) mindestens 50.000,- € erwartet, da ansonsten kaum ein Stiftungszweck denkbar ist, der aus den Erträgen des (bzw. eines noch geringeren) Grundstockvermögens dauerhaft und nachhaltig erfüllt werden kann. Ausnahmen sind hier jedoch auch im Saarland im Einzelfall grundsätzlich möglich. In jedem Fall aber muss die Höhe des Stiftungsgrundstockvermögens stets in Relation zu dem vorgesehenen Stiftungszweck und dessen nachhaltiger und dauerhafter Realisierbarkeit gesehen werden und darf tendenziell nicht zu niedrig angesetzt werden.
18	S. 20	Zustiftung	<p>§ 6 Abs. 2 SStiftG Stiftungsvermögen (Volltext vgl. lfd. Nr. 15)</p> <p><i>Die Erträge des Stiftungsvermögens und Zuwendungen an die Stiftung sind ausschließlich für den Stiftungszweck und zur Deckung der Verwaltungskosten der Stiftung sowie zur Bildung angemessener Rücklagen zu verwenden. Sie können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, wenn es in der Satzung vorgesehen oder im Einzelfall notwendig ist, um die Ertragskraft des Vermögens auch in Zukunft sicherzustellen. Zuwendungen müssen dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, wenn Zuwendende es bestimmen (Zustiftung).</i></p>
19	S. 21	Stiftungsaufsicht -§§ 6, 7, StiftG NRW	<p>§ 10 SStiftG Stiftungsaufsicht</p> <p><i>(1) Die Stiftungsbehörde übt die Aufsicht darüber aus, dass die Stiftung in Übereinstimmung mit Gesetz und Stiftungssatzung verwaltet wird. Dabei stehen ihr die in den §§ 11 bis 16 genannten Maßnahmen zur Verfügung.</i></p> <p><i>(2) Die Aufsicht soll so gehandhabt werden, dass Entschlusskraft und Verantwortungsfreudigkeit der Stiftungsorgane nicht beeinträchtigt werden.</i></p>

			<p>(3) <i>Bei Stiftungen, die überwiegend private Zwecke verfolgen, insbesondere bei Familienstiftungen, beschränkt sich die Aufsicht auf Maßnahmen nach § 15 dieses Gesetzes und § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Insoweit sind die Stiftungsorgane zur Auskunft und Vorlage von Unterlagen an die Stiftungsbehörde verpflichtet.</i></p>
20	S. 22	Rechnungslegung § 7 StiftG NRW	<p>Auch das SStiftG beinhaltet keine besonderen Vorgaben für das Führen von Büchern. Bezogen auf die Rechnungslegungspflicht und Nachweispflicht bezüglich der Zweckverwirklichung normiert es (nur):</p> <p><i>§ 5 Abs. 1 SStiftG Stiftungsverwaltung – Auszug – Die Stiftungsorgane (...). Sie sind zur ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Verwaltung der Stiftung verpflichtet. Für jedes Jahr ist nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung eine Jahresrechnung aufzustellen.</i></p> <p><i>§ 11 SStiftG Unterrichtung und Prüfung – Auszug – (1) (...) (2) Die Stiftung hat der Stiftungsbehörde 1. (...) 2. innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vorzulegen. Insbesondere sind im Rahmen dieser Rechnungslegung die Höhe des Stiftungsvermögens und der Zustiftungen sowie die Höhe und Verwendung der Erträge und der Zuwendungen zur Zweckverwirklichung auszuweisen. Die Stiftungsbehörde kann zulassen, dass Jahresrechnung und Bericht in größeren als jährlichen Zeitabständen vorgelegt werden.</i></p> <p><i>(3) Wird die Rechnungslegung nach Absatz 2 durch Wirtschaftsprüferinnen oder Wirtschaftsprüfer oder durch vereidigte Buchprüferinnen oder Buchprüfer geprüft, müssen sich Prüfung und Vermerk über deren Ergebnis auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel beziehen. Die Stiftungsbehörde sieht in diesen Fällen grundsätzlich von einer eigenen Prüfung ab.</i></p> <p><i>(4) Beim Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Stiftungsbehörde die Verwaltung der Stiftung auf Kosten der Stiftung prüfen oder prüfen lassen.</i></p> <p>Art und Weise sowie erforderlicher Umfang der Rechnungslegung ist aus Sicht der saarländischen Stiftungsbehörde je nach Größe und Tätigkeitsausmaß einer Stiftung sehr unterschiedlich. Zudem erfordert die Kontrolle durch die Stiftungsbehörde u.U. eine andere Darstellung und Gewichtung als die</p>

			<p>Rechnungslegung gegenüber der Finanzverwaltung. In der Regel ist eine Bilanzierung nach HGB-Vorschriften nicht geeignet, alle stiftungsrechtlich erforderlichen Darlegungen zu erbringen (Ausnahmen können unternehmensverbundene Stiftungen bilden). Die Verpflichtung zur Erstellung entsprechender Bilanzen kann sich allerdings aus anderen Vorschriften ergeben.</p> <p>Darauf hinzuweisen ist, dass gemäß § 11 Abs. 3 SStiftG die Stiftungsbehörde von einer eigenen Prüfung nur dann absieht, wenn ein Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer nicht nur mit der Erstellung, sondern mit der <u>Prüfung</u> des Jahresberichtes bzw. der Jahresrechnung beauftragt wurde. Es ist darauf zu achten, dass der Prüfauftrag auch die stiftungsrechtliche Prüfung des Erhalts des Grundstockvermögens sowie die Zweckverwirklichung umfasst (vgl. § 11 Abs. 3 SStiftG).</p>
21	S. 24	Beteiligung der zuständigen Finanzbehörde bei Stiftungserrichtung	vgl. dazu Anmerkung unter lfd. Nr. 12;